

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Untere Naturschutzbehörde –

- Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Bogendüne Renneberge“ S. 1

Allgemeinverfügungen* des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

- Zweite Allgemeinverfügung gem. § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf. zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen S. 2
- Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus der Ukraine nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Invasion in der Ukraine durch Russland S. 6

Abwasserzweckverband „Planet“

- Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2022 S. 7
- Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 10.05.2022 S. 8

Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“

- 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ S. 10
- Öffentliche Bekanntmachung des Nachtragswirtschaftsplanes 2022 S. 11

*Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de/startseite veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- 17. JOBinale – Die große Job- und Ausbildungsmesse der Region am 7. September 2022 in Potsdam S. 12



Die Job- und Ausbildungsmesse.



Jahrgang 29
Bad Belzig
8. August 2022
Nummer 7

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:

Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de

Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Untere Naturschutzbehörde –

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Bogendüne Renneberge“

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Untere Naturschutzbehörde – Vom 27.07.2022

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark als Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, das Gebiet der „Bogendüne Renneberge“ in einem förmlichen Verfahren durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Rechtsgrundlage dafür sind § 22 Absatz 1 und 2 sowie § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden

ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 3 sowie § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]) und § 4 Absatz 1 und 4 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 71]), sowie Artikel 1 § 1 Satz 1 Nr. 2 der Neunten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass und die Aufhebung von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten und zur Änderung der Ersten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten vom 25. Februar 2021 (GVBl. II Nummer 21).

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen der Gemarkung Bliesendorf:

Flur	Flurstücke
3	294, 296
5	2, 3, 4, 5, 6, 9/1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 36, 50/2 (anteilig), 283, 285, 287, 289, 291, 293, 295, 297, 300, 302, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 320, 321, 324, 325, 328, 329, 332 (anteilig), 333 (anteilig), 338 (anteilig), 341 (anteilig), 346 (anteilig), 347, 348, 352 (anteilig), 353 (anteilig), 356 (anteilig), 357 (anteilig), 360 (anteilig)

Der Entwurf der Rechtsverordnung wird

im Zeitraum vom **05.09.2022**
bis einschließlich **05.10.2022**

bei folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- Landkreis Potsdam-Mittelmark; 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1, Haus 1, Raum 201
- Stadt Werder (Havel); 14542 Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, 1. Obergeschoss, Raum 26

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes Bedenken und Anregungen von den Betroffenen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Betroffenen enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf konkrete Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bogendüne Renneberge“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden: www.potsdam-mittelmark.de → Bürgerservice → Dienstleistungen A bis Z → Öffentliches Auslegungsverfahren

Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de/startseite veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Gemäß § 1 der „Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntmachungsverordnung – IfSGBekV) vom 12.02.2021 (GVBl. II Nr. 17/2021) werden die nachfolgenden Allgemeinverfügungen bekanntgegeben:

Zweite Allgemeinverfügung gem. § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf. zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht die folgende

Zweite Allgemeinverfügung nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf. zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) - Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Zur Umsetzung der Isolations- und Quarantänemaßnahmen ergeht folgende Anordnung:

1. Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Indexfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und vergleichbare enge Kontaktpersonen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitssamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik (Nukleinsäuretest) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test, PoC-PCR-Test oder anderer Nukleinsäuretest oder Antigenschnelltest (Antigentest für den di-

rekten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist, sind **positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nummer 1.2 oder Nummer 1.3 waren.

1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.

1.6 Die Regelungen gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Potsdam-Mittelmark gewesen ist. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet.

2. Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen

2.1 Engen Kontaktpersonen wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung sollte möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt auf Grund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.
- im Falle der Selbsttestung einen zertifizierten Antigenschnelltest oder PCR-Test durchführen zu lassen.
- ihren Hausstandsangehörigen und ggf. vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis eines positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenzertifikat erstellen zu lassen bzw. diesen für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstauffälle einzureichen. Der PCR-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten.

2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbebegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.

2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen wer-

den. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

3.1 Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den PCR-Testnachweis, auf den die Absonderung begründet ist, einsieht. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4.2 Positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung bzw. zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.

5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt, sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerin oder der Betreuer für die für die Einhaltung der Absonderung durch die betroffene Person verantwortlich.

5.3 Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder ein Fremdttest im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig, allerdings müssen 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegen.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen (PCR-Test mit CT-Wert über 30) die berufliche Tätigkeit weiter unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz

Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Im dringenden Einzelfall kann asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter gestattet werden. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung

6.1 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2).

6.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 5 Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zusätzlich wird empfohlen, eine freiwillige wiederholte (Selbst-) Testung beginnend nach Tag 5 mit Antigenschnelltesten durchzuführen. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den fünften Tag hinaus, verlängert sich der Absondungszeitraum, bis 48 Stunden Symptommfreiheit erreicht sind, längstens bis zum zehnten Tag. Im Falle eines positiven Tests nach dem zehnten Tag sollte eine Selbstisolation bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgen.

Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test mit positivem Nachweis durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage).

Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung – insbesondere in geschlossenen Räumen – eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

6.3 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bisherigen Regelung als enge Kontaktpersonen in Absonderung befinden, endet die Absonderungspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung. Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bisherigen Regelung als positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach Nummer 6.2 und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Nummer 5.5.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i.V.m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Sie tritt am 01.07.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.08.2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, einzulegen.

Hinweis

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam, kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Potsdam-Mittelmark ergibt sich aus § 28 Absatz 1 Satz 1 § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung für eine Grundimmunisierung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit, insbesondere des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von weiteren Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Omikron-Variante ist in Deutschland mit über 99 % die dominierende SARS-CoV-2-Variante. Die Bewertung des Robert Koch-Instituts stellt ein signifikantes Ansteigen der Omikron-Sublinie BA:2 fest, mit einem Anstieg der Omikron-Sublinien BA.4 und BA.5 ist zu rechnen. In der aktuellen fünften (Omikron-) Welle ist die Zahl der schweren Krankheitsverläufe, bei gleichzeitig hohen Infektionszahlen, deutlich niedriger. Das heißt, wer sich mit dem Coronavirus infiziert, muss sich auch künftig auf Anordnung des Gesundheitsamtes isolieren. Allerdings kann die Isolation bereits nach fünf Tagen beendet werden. Die aktualisierten Absonderungsempfehlungen sind Ausdruck der aktuellen wissenschaftlichen Einschätzung, dass Corona gefährlich bleibt, dass aber nach Ansteckung mit einer Omikron-Variante die Inkubationszeiten und die Krankheitsverläufe kürzer sind. Hinweise hierzu liefern aktuelle Studiendaten aus den USA, die zeigen, dass die Viruslast geringer und die durchschnittliche Virusausscheidungsdauer bei 5 Tagen liegt (Hay et al. 2022, Preprint, Viral dynamics and duration of PCR positivity of the SARS-CoV-2 Omicron variant; Mack et al. 2022, Results from a Test-to-Release from Isolation Strategy Among Fully Vaccinated National Football League Players and Staff Members with COVID-19 — United States, December 14–19, 2021.).

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die

Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

Zu Nummer 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigen-schnelltest oder PCR Test (oder ein anderer Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage der §§ 1, 3 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung gegeben ist. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Potsdam-Mittelmark der Anlass für die Absonderung gegeben ist bzw. besteht. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nummer 2:

Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann angeordnet werden.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Sym-

ptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. t und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 IfSG in Apotheken ein COVID-19-Genesenenzertifikat erstellt werden. Der PCR-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstausschlag eingereicht werden. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

Zu Nummer 3:

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.

Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen, ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nummer 4:

Die Einhaltung von Hygienemaßnahmen trägt wesentlich zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen bei und sollte auch hier Beachtung finden.

Eine Untersuchungspflicht ist in den genannten Fällen unumgänglich und von den betroffenen Personen zu dulden.

Zu Nummer 5.:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer

der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

Zu Nummer 6.:

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test).

Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 5 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten.

Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnachweis des Erregers (Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2- positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf weitere fünf Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nummer 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i.V.m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nummer 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 01.07.2022 bis einschließlich 31.08.2022 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Bad Belzig, 30.06.2022

*gez. M. Köhler
Landrat
-DS-*

Hinweis:

Die Urschrift der Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Niemöllerstr. 1, Haus 2, Zimmer 200, in 14806 Bad Belzig eingesehen werden.

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus der Ukraine nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Invasion in der Ukraine durch Russland

vom 18. Juli 2022:

1. Begründet der Inhaber einer gültigen ukrainischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 23. Februar 2023.
2. Die in Ziffer 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaber, denen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 vorübergehender oder angemessener nationaler Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wird.
3. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
5. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung sowie einen Nachweis über die Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden oder angemessenen Schutz mitzuführen.

Begründung:

Auf Grund der russischen Invasion in der Ukraine haben fünf Millionen Menschen die Ukraine verlassen und in den Nachbarländern Zuflucht gesucht, davon bislang mehr als 700.000 in Deutschland. Diese Menschen möchten in Deutschland mobil sein. Teilweise möchten sie auch einer Beschäftigung nachgehen, für die sie eine Fahrerlaubnis benötigen.

Die EU-Kommission hat mit Datum vom 20. Juni 2022 den Entwurf einer EU-Verordnung (KOM (2022) 313 endg.) vorgelegt, der u. a. vorsieht, dass gültige ukrainische Führerscheine im Gebiet der EU anerkannt werden, solange ihren Inhabern Schutz durch EU-Recht oder durch nationales Recht gewährt wird. Mit einem Inkrafttreten dieser Verordnung wird derzeit im Herbst 2022 gerechnet.

Um den Betroffenen in der Zwischenzeit die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis mit den dafür erforderlichen Prüfungen zu ersparen, wird die Fahrberechtigung der Betroffenen um ein halbes Jahr verlängert.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu 1.:

Rechtsgrundlage für die Ausnahmegenehmigung in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung ist § 74 Abs. 1, 2. Alt. i.V.m. § 29 Abs. 1 S. 4 FeV.

Aufgrund der Invasion der Ukraine durch Russland ist es nach Deutschland geflohenen Inhaberinnen und Inhabern ukrainischer Fahrerlaubnisse derzeit

schwer möglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen. Hindernisse stellen etwa mangelnde deutsche Sprachkenntnisse und fehlende finanzielle Mittel dar. Die von der EU vorgesehene Anerkennung der ukrainischen Führerscheine kommt für die Flüchtlinge zu spät, deren Fahrberechtigung bereits ab dem 24. August 2022 auslaufen kann.

Um die hiervon Betroffenen vor dem Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 S. 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Frist auf zwölf Monate, längstens bis zum 23. Februar 2023 verhältnismäßig.

Sofern die EU-Verordnung wie geplant zuvor in Kraft tritt, geht sie dieser Ausnahmegenehmigung vor und macht sie gegenstandslos. Die Fahrberechtigung wird sich dann aus der EU-Verordnung ergeben. Sollte es nicht zur Verabschiedung der geplanten Verordnung kommen, haben die Betroffenen bis zum 23. Februar 2023 Zeit, sich um eine Umschreibung ihrer Fahrerlaubnis zu bemühen. Damit wird für die Betroffenen Planungssicherheit geschaffen.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Zu 2.:

Die geplante EU-Verordnung bezieht sich auf Inhaber ukrainischer Führerscheine, denen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 vorübergehender oder angemessener Schutz nach nationalem Recht gewährt wird. Auf diese Personen findet § 24 AufenthG Anwendung. Hinweise zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Datum vom 14. April 2022 (M3-21000/33#6) veröffentlicht.

Zu 3.:

Die Ziffer hat klarstellenden Charakter. Auf § 74 Absatz 1 FeV gestützte Ausnahmen entfalten grundsätzlich bundesweite Geltung.

Zu 4.:

Für Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1 liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, vor dem Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

Zu 5.:

Das Inkrafttreten richtet sich nach § 1 VwVfGBbg i.V.m. §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Bad Belzig, 18. Juli 2022

gez. i.V. v. Arend
Fachdienstleiter Öffentliches Recht/Kommunalaufsicht/Denkmal-
schutz

-DS-

Abwasserzweckverband „Planetall“

Bekanntmachungsanordnung

Entsprechend § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in Verbindung mit § 82, Abs. (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) wird der

- Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplan 2022, ausgefertigt durch den Vorstandsvorsteher

der Verbandsversammlung vom 10.05.2022 in der 7. Ausgabe 2022 des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Brück, den 30.06.2022

gez. Leisegang
Amt. Vorstandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2022

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr: 11], S. 150) ist der Wirtschaftsplan im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt zu machen.

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV des „Abwasserzweckverbandes „Planetall“ für das Wirtschaftsjahr 2022

auf der Grundlage des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetall“ durch Beschluss Nr. 02/05-2022 vom 10.05.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

1.0. Es betragen:	€
1.1. <u>im Erfolgsplan</u>	
die Erträge	2.207.880
die Aufwendungen	2.413.110
der Jahresmehrerlös	
der Jahresverlust	- 205.230
1.2 <u>im Finanzplan</u>	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	- 172.015
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 497.000
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzstätigkeit	0

2.0. Es werden festgesetzt:	€
der Gesamtbetrag der Kredite	0
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
die Verbandsumlage	0

Brück, den 17.05.2022

gez. Stübing
Amt. Vorstandsvorsteher

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes „Planetall“ für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2022 liegt zur Einsichtnahme in den Räumen des Abwasserzweckverbandes „Planetall“, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, während der Sprechzeiten aus.

Brück, den 17.05.2022

gez. Stübing
Amt. Vorstandsvorsteher

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 10.05.2022

Eilbeschluss Nr. 01/01-2022

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ bestätigt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung auf Grundlage von § 16 der Geschäftsordnung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ die

Vergabe der Stromversorgung der Kläranlage Hackenhausen für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023

an die Stromversorgung Zerbst GmbH, Zerbst für einen Nettostromlieferpreis (ohne Netzbetriebung und Abgaben) von:

2022

Arbeitspreis: 18,31 ct/kWh zzgl. Grundpreis: 150,-€/a

2023

Arbeitspreis: 13,85 ct/kWh zzgl. Grundpreis: 150,- €/a

Begründung:

Der AZV „Planetal“ hatte im Jahr 2020 mit den Stadtwerken Bad Belzig einen günstigen Stromliefervertrag (Nettopreis Stromlieferung ohne Netzentgelt und Abgaben 2021 und 2022 für knapp 4 ct/kWh) abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 27.12.2021, Eingang beim Verband am 31.12.2021, haben die Stadtwerke Bad Belzig die Einstellung der Stromlieferung ab 01.01.2022 erklärt.

Der Verband fällt damit mit einem Jahresverbrauch von 220.000 kWh für die Pumpwerke und 380.000 kWh für die Kläranlage in die Grundversorgung der E.dis.

Seit Dezember 2021 befinden sich die Strompreise an der Leipziger Strombörse auf einem Dauerhoch um die 30 ct/kWh für die Stromkäufer. Wegen der völligen Unabsehbarkeit der weiteren Entwicklung und der hohen Einkaufspreise bieten viele Stromversorger derzeit keine Verträge für Geschäftskunden mit großem Abnahmebedarf an. Die Eon-Kundenbetreuung (Frau Karau) informierte außerdem darüber, dass die Kosten der Grundversorgung für leistungsbezogene Abnahmestellen wie der Kläranlage um ein Vielfaches über den Kosten für Einzelkunden (zu denen im weitesten Sinne auch die 60 Pumpwerke des AZV gehören) liegen. Da die E.dis als Netzbetreiber nach dem Konkurs vieler Stromanbieter zum Ende des Jahres 2021 eine überdurchschnittliche Menge an Privatkunden in der Grundversorgung auffangen musste, sollen die Kostensteigerungen an der Börse in erster Linie über die i.d.R. liquideren Geschäftskunden aufgefangen werden.

Für einige Pumpwerke erhielt der Zweckverband bereits Informationsschreiben zur Aufnahme in die Grundversorgung. Danach liegt der Arbeitspreis bei netto 11,52 ct/kWh also deutlich unter dem derzeitigen Börsenpreis. Daher erging die Entscheidung, hier zunächst in der Grundversorgung zu verbleiben und die Entwicklung an der Börse abzuwarten.

Der aktuelle Preis für die Grundversorgung von Geschäftskunden mit leistungsgebundenen Abnahmestellen war hingegen bisher nicht abrufbar. Nach Aussage von Frau Karau sollte er sich aber auf jeden Fall über den derzeitigen durchschnittlichen Einkaufspreisen an der Börse (also über 30 ct/kWh) bewegen.

Ein Informationsschreiben der E.dis über die Aufnahme in die Grundversorgung und deren Konditionen ist für die leistungsgebundene Abnahmestelle der Kläranlage bis zum Entscheidungstag nicht erfolgt.

Der Zweckverband hat gegenüber den Stadtwerken Bad Belzig Schadenersatz angemeldet. Im Hinblick auf die drohenden hohen Kosten der Grundversorgung muss der Verband innerhalb des Schadenersatzverfahrens und natürlich auch und in erster Linie im Sinne der eigenen Gebührenzahler den Versuch unternehmen, die Stromversorgung der Kläranlage möglichst kurzfristig zu besseren Konditionen abzusichern.

Eine Veränderung der insgesamt hohen Börsenpreise ist derzeit nicht absehbar. Im Laufe des Tages ergeben sich aber für sehr kurze Zeitfenster mitunter günstigere Preise.

Ein direkter Zugriff auf die Börse besteht seitens der Stromversorger nicht. Sie erfahren die Preise nur über konkrete Abfrage und können diese gegenüber dem Kunden dann nur max. 15 min halten.

Eine Zuschlagserteilung über ein normales Wettbewerbsverfahren war daher nicht möglich.

Mit der Stromversorgung Zerbst GmbH konnte vereinbart werden, dass von dort ab dem 12.01.2022 in kurzen Abständen die aktuellen Verkaufspreise abgefragt werden. Bei einem günstigen Stand sollte der Versuch eines kurzfristigen Vertragsabschluss unter Zustimmung des Vorstandsvorstehers und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung per Eilbeschluss erfolgen.

Wegen der ebenfalls steigenden Börsenpreise für das Verbrauchsjahr 2023 wurde Anfrage für 2022 und 2023 vereinbart.

Die Stromversorgung Zerbst bot am 13.01.2022 die o.g. Konditionen. Der Zuschlag wurde nach telefonischer Abstimmung per SMS erteilt.

gez. Köhler
Verbandsvorsteher

gez. Dingelstaedt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Beschluss Nr. 03/05-2022 zum Eilbeschluss 01/01-2022, Vergabe der Stromversorgung der Kläranlage Hackenhausen für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ bestätigt auf Grundlage von § 4, Abs.2, Pkt.11 der Verbandssatzung die Entscheidung zur

Vergabe der Stromversorgung der Kläranlage Hackenhausen für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023

an die Stromversorgung Zerbst GmbH für einen Nettostromlieferpreis von:

2022

Arbeitspreis: 18,31 ct/kWh zzgl. Grundpreis: 150,-€/a

2023

Arbeitspreis: 13,85 ct/kWh zzgl. Grundpreis: 150,- €/a

Begründung:

Der AZV „Planetal“ hatte im Jahr 2020 mit den Stadtwerken Bad Belzig einen günstigen Stromliefervertrag (Nettopreis Stromlieferung ohne Netzentgelt und Abgaben 2021 und 2022 für knapp 4 ct/kWh) abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 27.12.2021, Eingang beim Verband am 31.12.2021, haben die Stadtwerke Bad Belzig die Einstellung der Stromlieferung ab 01.01.2022 erklärt.

**Beschluss über die Entlastung des
Verbandsvorstehers für das
Wirtschaftsjahr 2020
Beschluss Nr. 07/05-2022**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ beschließt auf Grundlage von § 4, Abs. 2, Pkt. 6 der Verbandssatzung die Entlastung des Verbandsvorstehers, Herrn Marko Köhler, für das Wirtschaftsjahr 2020.

Begründung:

Die Prüfung der Jahresrechnung ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Die wirtschaftliche Situation des Zweckverbandes wird als gesichert angesehen.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	22
davon anwesend :	22
Stimmen -ja-:	22
Stimmen -nein-:	/
Stimmen -Enth.-:	/

gez. Stübing gez. Dingelstaedt
Amt. Verbandsvorsteher Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Beschluss über die Beauftragung zur
Prüfung der Jahresrechnung 2021
Beschluss Nr. 08/05-2022**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ vergibt auf Grundlage ihrer Verbandssatzung § 4, Abs. (2), Punkt 11 den Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung 2021 an

Siemer + Partner
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Otto-Lilienthal-Straße 14
28199 Bremen

zu einer Auftragssumme von € 6.650,00 zuzügl. Auslagen und Umsatzsteuer.

Begründung:

Das Prüfunternehmen wurde mit Prüfung der Jahresrechnung 2016 gewechselt. Die Zusammenarbeit gestaltete sich reibungsfrei. Das vorliegende Angebot liegt im Kostenbereich der Vorjahre.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	22
davon anwesend :	22
Stimmen -ja-:	22
Stimmen -nein-:	/
Stimmen -Enth.-:	/

gez. Stübing gez. Dingelstaedt
Amt. Verbandsvorsteher Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Wasser- und Abwasserzweckverband
„Hoher Fläming“**

**Bekanntmachung des Landrates des
Landkreises Potsdam-Mittelmark als
allgemeine untere Landesbehörde,
Kommunalaufsichtsbehörde**

**Betrifft:
Wasser- und Abwasserzweckverband
„Hoher Fläming“**

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass nachstehende „1. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming““ im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Ausgabe 07/2022, öffentlich bekannt gemacht wird.

Bad Belzig, den 02.08.2022

M. Köhler
Landrat

**1. Änderungssatzung
zur Neufassung der Verbandssatzung
des Wasser- und Abwasserzweck-
verbandes „Hoher Fläming“**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 08.06.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschlossen:

- § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden mindestens volle 10 Kalendertage vor der Sitzung in einem, in Mitgliedsgemeinden des Verbandes mindestens einmal monatlich erscheinenden, periodischem Druckwerk öffentlich bekannt gemacht, namentlich in der Märkischen Allgemeinen Zeitung.
- Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brück, 08.06.2022

gez. U. Dingelstaedt
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

gez. Hemmerling Siegel
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Nachtragswirtschaftsplanes 2022 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ Verbandsversammlung

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 11], S. 150) ist der Wirtschaftsplan im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt zu machen.

Festsetzungen des Nachtragswirtschaftsplanes nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf der Grundlage des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ durch Beschluss vom 08.06.2022 den Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

	Nachtragswirtschaftsplan 2022			Wirtschaftsplan 2022		
	Trinkwasser (TW)	Abwasser (AW)	Gesamt	Trinkwasser (TW)	Abwasser (AW)	Gesamt
	€	€	€	€	€	€
1.0. Es betragen:						
1.1. im Erfolgsplan:						
die Erträge	3.297.400	542.600	3.840.000	3.297.400	542.600	3.840.000
die Aufwendungen	3.284.000	508.800	3.792.800	3.284.000	508.800	3.792.800
der Jahresgewinn	13.400	33.800	47.200	13.400	33.800	47.200
der Jahresverlust	0	0	0	0	0	0
1.2. im Finanzplan						
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	649.900	191.900	841.800	649.900	186.800	836.700
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-720.400	-161.000	-881.400	-720.400	-161.000	-881.400
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-267.800	-25.800	-293.600	-267.800	-25.800	-293.600
2.0. Es werden festgesetzt:						
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	0	0	0	0	0
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	0	0	0	0	0
2.3. die Verbandsumlage Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:	0	0	0	0	0	0

Brück, 08.06.2022

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Der ausgefertigte Nachtragswirtschaftsplan 2022 liegt ab dem 13.07.2022 in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Ende des amtlichen Teils

Informationen



Binale

Die Job- und Ausbildungsmesse.

JOBs und Ausbildungen in Sicht...

...auf der **17. JOBBinale!**

 Mittwoch, 07.09.2022

 11.00 – 17.00 Uhr

 Schiffbauergasse 4A, 14467 Potsdam



Alle Aussteller und Angebote: www.jobbinale.de | Teilnahme kostenfrei

